

Zeitschrift: Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift
Band: 24 (1920)

Rubrik: Illustrierte Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte Kundschau

Politische Uebersicht.

Zürich, am 20. Februar 1920.

Um gleich mit dem Wichtigsten zu beginnen: Die Frage des Eintrittes der Schweiz in den Völkerbund hat eine gewisse Klärung erfahren. Herr a. Bundespräsident Gustave Ador und Professor Max Huber haben über das Ergebnis ihrer Pariser Mission Bericht erstattet. Die Erklärung, die ihnen der Oberste Rat, der eben im Begriff war, sich aufzulösen, um einer Botschafterkonferenz der aliierten und assoziierten Mächte Platz zu machen, nicht mehr geben konnte, erfolgte am 26. Jan. durch Herrn Millerand:

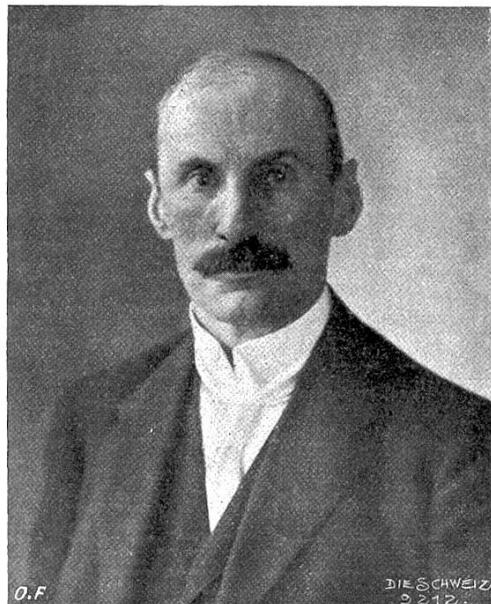
„Sie hatten die Güte, am 20. Januar dem Obersten Rat den Standpunkt der schweizerischen Regierung hinsichtlich der Vereinbarkeit der ewigen Neutralität der Schweiz mit ihrem Beitritt zum Völkerbund darzulegen. Der Oberste Rat hat mit Einstimmigkeit all seiner anwesenden Mitglieder, worunter sich die Häupter der englischen, französischen und italienischen Regierung befinden, festgestellt, daß die aliierten und assoziierten Mächte hinsichtlich der schweizerischen Neutralität durch Art. 435 des Vertrages von Versailles gebunden sind und bleiben. Er hat indessen in seiner letzten Sitzung der Ansicht Ausdruck gegeben, daß es Sache des Bundesrates sei, sich über die von Ihrer Regierung vorgebrachten Bemerkungen zu äußern.“

Dieser Bundesrat ist inzwischen in London zusammengetreten, und die beiden Delegierten haben die Reise über den Kanal gemacht und den dort tagenden Vertretern des Völkerbundes nochmals den Standpunkt des schweizerischen

Bundesrates und Volkes dargelegt. Sie hatten einen vollen Erfolg mit ihrer Mission. Freitag, den 13. Februar, nachmittags 3 Uhr 30 hat der in London versammelte Rat die folgende bedeutungsvolle Erklärung bekannt gegeben:

„Der Rat des Völkerbundes, in dem er grundfächlich feststellt, daß der Begriff der Neutralität der Mitglieder des Völkerbundes nicht vereinbar ist mit jenem andern Grundsatz, daß alle Mitglieder des Völkerbundes gemeinsam zu handeln haben, um dessen Verpflichtungen Nachahmung zu verschaffen, anerkennt dennoch, daß auf Grund einer Jahrhunderte alten Ueberlieferung, die im Völkerrecht ausdrücklich Aufnahme gefunden hat, die Schweiz sich in einer einzigartigen Lage befindet, und daß die den Völkerbund bildenden Signatarmächte des Vertrages von Versailles in Artikel 435 zu Recht anerkannt haben, daß die zugunsten der Schweiz durch die Verträge von 1815 und insbesondere durch die Akte vom 20. November 1815 begründeten Garantien internationale Abmachungen zur Aufrechterhaltung des Friedens dar-

stellen. Die Mitglieder des Völkerbundsrates sind zu der Erwartung berechtigt, daß das Schweizervolk sich nicht abseits halten werde, wenn es gilt, die erhabenen Grundsätze des Völkerbundes zu verteidigen. In diesem Sinne hat der Rat des Völkerbundes von den Erklärungen Kenntnis genommen, die die schweizerische Regierung in ihrer Botschaft vom 4. August 1919 an die Bundesversammlung und in ihrem Memorandum vom 13. Januar 1920 niedergelegt hat und die von den schweizerischen Delegierten in der Sitzung des Völkerbundsrates bestätigt worden sind, wonach die Schweiz die Pflichten der Solidarität feierlich anerkennt, die ihr daraus erwachsen, daß sie Mitglied des Völkerbundes sein wird, einschließlich der Verpflichtung, an den vom



Der neue Bundesrat Heinrich Häberlin.
Foto: D. Weber-Suter, Frauenfeld.

Völkerbund verlangten kommerziellen und finanziellen Maßnahmen gegenüber einem bündesbrüchigen Staat mitzuwirken, wonach die Schweiz auch zu allen Opfern bereit ist, ihr Gebiet unter allen Umständen, selbst während einer vom Völkerbund unternommenen Aktion, aus eigener Kraft zu verteidigen, aber nicht verpflichtet ist, an militärischen Unternehmungen teilzunehmen oder den Durchzug fremder Truppen oder die Vorbereitung militärischer Unternehmungen auf ihrem Gebiet zu dulden.

Indem der Rat diesen Erklärungen beipflichtet, anerkennt er, daß die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Garantie der Unverletzlichkeit ihres Gebietes, wie sie namentlich durch die Verträge und die Alte von 1815 zu Bestandteilen des Völkerrechts wurden, im Interesse des allgemeinen Friedens gerechtfertigt und daher mit dem Völkerbund vereinbar sind.

Was die von der schweizerischen Regierung abzugebende Beitritts'erklärung anlangt, so ist der Rat des Völkerbundes in Anbetracht der ganz eigenartigen Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft der Auffassung, daß eine auf den Beschluß der Bundesversammlung sich stützende Mitteilung, die innerhalb der am 10. Januar 1920 beginnenden zweimonatigen Frist vom Inkrafttreten des Völkerbundesvertrages an abgegeben wird, von den übrigen Mitgliedern des Völkerbundes als die nach Art. 1 für die Zulassung eines ursprünglichen Mitgliedes erforderliche Erklärung angenommen werden kann, sofern diese Erklärung durch Volk und Stände der Eidgenossenschaft sobald als möglich bekräftigt wird.

Gegeben im St. James-Palast zu London am 13. Februar 1920."

Diese Erklärung sollte, so meinen wir, den Gegnern des Völkerbundes den Beweis erbringen, daß im Völkerbundsrat die Vorbehalte, unter denen die Schweiz der Gesellschaft der Nationen beizutreten bereit wäre, im vollen Umfange als berechtigt anerkannt werden und daß somit ernstliche Bedenken gegen den Beitritt in dieser Hinsicht kaum mehr bestehen sollten. Bleibt noch die Frage, ob unsrerseits der Beschluß, den Beitritt der Vereinigten Staaten abzuwarten, aufrecht erhalten werden soll. Der Bundesrat wird nun die sogenannte Amerikalauswahl den eidgenössischen Räten zur Wiedererwägung vorlegen und den Antrag stellen, sie fallen zu lassen, d. h. die Beitritts'erklärung und die Volksabstimmung nicht abhängig zu machen vom Beitritt der Vereinigten Staaten.

Jedenfalls kommt dem Beschluß des

Völkerbundsrates hohe Bedeutung zu, und wenn nun die Nordamerikanische Union wirklich noch vor der Volksabstimmung in der Schweiz ihren Beitritt erlären sollte, so wäre eine Ablehnung bei uns ein ganz unbegreiflicher Act, der für unser Land unabsehbare und sicher wenig erfreuliche Folgen hätte. Ja, uns erscheint als selbstverständlich, daß die Schweiz, auch wenn Amerika dem Friedensvertrag noch einmal die Ratifikation verweigern sollte, dem Völkerbund nicht fernbleiben dürfte, und daß wir wahrlich nichts gewinnen, wenn unser Volk die Situation so wenig begriffe und sich vorstellte, eine Verwerfung würde unsere Lage verbessern und unserer Unabhängigkeit förderlich sein. Es gibt nur einen Weg aus dem europäischen Chaos wieder zu geordneten Zuständen zu gelangen, und dieser Weg ist der Völkerbund.

* * *

Die in der deutschen Presse schon oft ventilirte Auslieferungsfrage hat im verflossenen Monat eine Entwicklung erfahren, die auch uns interessiert. Daß Holland die Auslieferung des deutschen Kaisers ablehnte, ist begreiflich und beruht auf der alten Tradition und den Gesetzen des Landes, welches politischen Flüchtlingen das Asylrecht gewährt. Das fürzlich wiederholte Auslieferungsbegehr, dem der Wunsch beigefügt ist, Holland möchte im Weigerungsfalle den Kaiser irgendwo internieren, wo ihm zu politischen Umtrieben jede Möglichkeit fehle, wird, was das erste Ansinnen anlangt, kaum erfolgreicher sein.

Als wesentlich weniger begreiflich dürfte Unvoreingenommenen die Haltung des deutschen Delegierten Freiherr von Versner erscheinen, der die Note der Entente, die die Auslieferung von etwa 900 Deutschen, denen sie schwere Verstöße gegen das Völker- und Kriegsrecht vorwirft, verlangte, an Millerand, den französischen Ministerpräsidenten zurückgab mit der Begründung, er könne es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, bei der Auslieferung mitzuwirken, und telegraphisch seine Entlassung einreichte, die er sofort erhielt. Da es nicht ein Act der deutschen Regierung war, hatte der

Zwischenfall lediglich die Folge, daß die Ueberreichung der Note in Berlin um einige Tage verzögert wurde. Sie kam doch, und das Ergebnis war ein Entrüstungsturm im Deutschen Reiche, der zum Teil sonderbare Blüten zeitigte. Mag man auch über die Liste der Angeklagten verschiedener Ansicht sein, so besteht eben doch die Tatsache, daß Deutschland den Frieden von Versailles ratifiziert und sich zur Auslieferung der Schuldigen verpflichtet hat. Auch besteht ferner die andere Tatsache, daß gerade die Presse, die heute mit Entrüstung die

Absurdeurteilung von Deutschen vor feindlichen Gerichtshöfen zurückweist, gefordert hatte, im Falle eines Sieges sollten die politischen Häupter der Entente vor deutsche Gerichte zitiert werden. Ob es dazu gekommen wäre, ist für die Beurteilung der Neuverhandlungen dieser Presse völlig belanglos. Der Gegenantrag der deutschen Regierung, die Anklagen der Entente vor dem Reichsgericht zur Verhandlung zu bringen, ist nun von London aus wider Erwarten in zustimmendem Sinne beantwortet worden.

Lloyd George ließ am 16. Februar in Berlin eine Note überreichen, wonach die Alliierten zwar die aus dem Versailler Vertrag ihnen zustehenden Rechte zur Anwendung zu bringen sich vorbehalten, dagegen feststellen, daß die von den Deutschen selbst unverzüglich an die Hand zu nehmende strafgerichtliche Verfolgung mit der Durchführung des Art. 228 des Friedensvertrages vereinbar sei. Die Note fährt fort:

„Gretu dem Buchstaben und dem Geiste des Vertrages wollen die Alliierten sich hüten, sich irgendwie in das Verfahren, die gerichtliche Verfolgung und das Urteil einzumischen, um so der deutschen Regierung eine volle und

ganze Verantwortlichkeit zu überlassen. Sie behalten sich vor — an Hand der Tatsachen — den guten Glauben Deutschlands, die Beurteilung der begangenen Verbrechen durch Deutschland und den aufrichtigen Wunsch, an deren Bestrafung mitzuwirken, zu bemessen... Gleichzeitig haben die Alliierten, um der Wahrheit und der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen, beschlossen, eine interalliierte gemischte Kommission zu beauftragen, eingehend und im einzelnen die Straftatsachen eines jeden, dessen Schuld durch die Untersuchung der Alliierten festgestellt wurde, zu sammeln, zu veröffentlichen und der deutschen Regierung mitzuteilen. Endlich halten die Alliierten darauf, in formeller Weise daran zu erinnern, daß das Verfahren vor einer Gerichtsbarkeit, wie sie vorgeschlagen wurde, in keinem Falle die Bestimmungen der Art. 228 bis 230 des Friedensvertrages aufheben kann. Die Mächte behalten sich das Recht vor, zu prüfen, ob das von Deutschland vorgeschlagene Verfahren, das nach Deutschlands Versicherung den Angeklagten alle Rechtsgarantien sichern soll, nicht tatsächlich darauf hinausläuft, die Schuldigen der gerechten Bestrafung für ihre Verbrechen zu entziehen. Die Alliierten werden in einem solchen Falle voll und ganz ihr Recht ausüben und die Schuldigen vor ihre eigenen Gerichte stellen.“

Es melden sich überhaupt gewichtige Stimmen, die eine Modifikation des Versailler Vertrages fordern, wieder besonders in England, und die nächste Zukunft dürfte erweisen, welchen Erfolg die Männer, die ernstlich für eine verfönlische Haltung eintreten, haben werden. Hoffen wir, der Geist der Verföhnung und aufrichtiger Friedenswille bringen es fertig, einen wirklichen Frieden zu erzielen.

Inzwischen ist auch in der ersten Zone von Schleswig am 10. Februar die erste Abstimmung erfolgt. Es handelte sich um die nördliche Zone und um die Zugehörigkeit zu Deutschland oder Dänemark. Diese Zone umfaßt die Kreise



der neue ernannte Oberzolldirektor C. Gähmann.
Phot. A. Gugger, Bern.

Apenrode, Hadersleben und Sonderburg, ferner nördliche Teile von Tondern und Flensburg-Land. Das Ergebnis war: rund 30,000 Stimmen für Deutschland und über 71,000 für Dänemark.

* * *

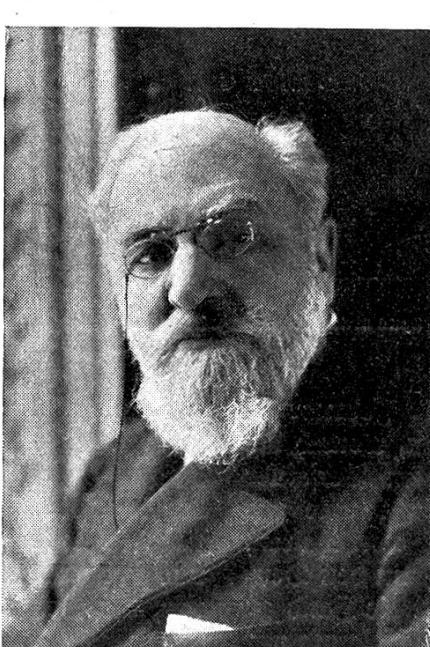
In der Schweiz war wohl eines der wichtigsten Ereignisse der Rücktritt Bundesrat Calonders aus Gesundheitsrücksichten. Man wird den Entschluß des Bündner Magistraten, der für den Völkerbund so warm und überzeugt eingetreten ist, an dessen echtem, aufrechtem Schweizerum und heißer Liebe zum Vaterland auch seine Gegner nie zu zweifeln wagten, herzlich bedauern. Als Nachfolger hat die vereinigte Bundesversammlung am 12. Februar den Thurgauer Nationalrat Heinrich Häberlin gewählt, dessen Bildnis wir den Lesern bieten. Am 5.

September 1868 in Weinfelden geboren als ältestes Kind und einziger Sohn des nachmaligen Nationalrates Häberlin, der dort als Fürsprech tätig war, besuchte er die Kantonschule in Frauenfeld, wohin nach seiner Wahl zum Regierungsrat sein Vater selber übersiedelte. 1887 machte er die Maturitätsprüfung mit Auszeichnung und ergab sich in Zürich, Leipzig und Berlin dem Studium der Rechts-

wissenschaft. 1891 bestand er das thurgauische Staatsexamen; dann war er fürzere Zeit praktisch tätig im Bureau des späteren Bundesrates Ruchet in Lausanne. Hierauf gründete er eine eigene Anwaltspraxis, zunächst in Weinfelden, dann in Frauenfeld, war Gerichtsschreiber in Bischofszell, und nach der Wahl Nationalrat Dr. Bachmanns zum Bundesrichter wählte ihn der Bezirk Frauenfeld zum Richter. Im Jahre 1905 starb Nationalrat Dr. Fehr; als sein Nachfolger wurde in unbestritten Wahl Häberlin nach Bern entsandt, und kurz darauf wurde er noch Mitglied des Grossen Rates, den er zweihat. Er war während der Kriegszeit Führer der Mehrheitsgruppe im Nationalrat, im verflossenen Jahre dessen Präsident. Bundesrat Häberlin übernimmt das Justiz- und Polizeidepartement, das Bundesrat Calonder am 1. Januar hätte antreten sollen. H. M.-B.



Alex. Millerand,
der neue französische Ministerpräsident.



Léon Bourgeois,
der erste Präsident des Völkerbundrates.

Korrektur. Infolge verspäteter Ankunft der Autorkorrektur sind in dem Beitrag „Strindberg in der Schweiz“ von Emil Scherling zwei Druckverschen stehen geblieben. Im ersten „Schweizer Briefe“ Strindbergs S. 128, 2. Spalte, Zeile 15 von oben sollte es heißen „Disraeliten“ statt „D'Israëlit“; und S. 130 1. Sp. Zeile 17 v. o. lies statt „Materiefrage“ „Parteifrage“. Wir bitten unsere Leser, die Verbesserungen anbringen zu wollen.

Die Redaktion.

Redaktion: Hans Müller-Bertelmann, Zürich; Dr. Walter Reih, Bern.

Alleinige Inseraten-Annahme: Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Zürich, Basel, deren Filialen u. Agenturen.
Druck der Buchdruckerei Berichtshaus, Zürich.



Karl Hänni, Bern.

Rückkehr des verlorenen Sohnes.
Holzschnitt.